

# Das Bundesbudget 2022 samt erstem Schritt zu einer ökologischen Steuerreform

Von Dr. **Philipp Lust**, LL.M. (Brügge)\*

---

\* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf S. 185.

## 1 Einleitung

Am 13. Oktober 2021 hat der damalige Finanzminister Gernot Blümel den Budgetentwurf des Bundes für das Jahr 2022 präsentiert, den der Nationalrat mit Gesetzesbeschluss vom 18. November 2021 angenommen hat. Dabei war die Schlussphase der Budgeterstellung auch von einer politischen Krise<sup>1</sup> begleitet. Das Budget ist auf Grundlage der positiven Konjunkturprognosen des Wirtschaftsforschungsinstituts (WIFO)<sup>2</sup> im Sinne der Bewältigung der Corona-Krise ohne maßgebliche Einsparungen geplant worden, wobei in weiterer Folge vor Jahresende erneut eine Corona-bedingte Geschäftsschließung („Lockdown“) angeordnet werden musste.

Schlussendlich wurde der Bundesvoranschlag gemäß dem von der Regierung gewünschten Budgetentwurf 2022<sup>3</sup> am 30. November 2021 im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes 2022 unter BGBl. I Nr. 195/2021 kundgemacht.

## 2 Die Entwicklung der Budgetzahlen

Zahlenmäßig reißt auch das Bundesbudget 2022 aus den **üblichen rund 80 Milliarden Euro** auf Einnahmen- wie Ausgabenseite aus, die sich **bis zum Jahr 2019** regelmäßig grob im Rahmen des 3 %-Maastricht-Defizits<sup>4</sup> bewegt haben. Im Jahr 2019 wurde mit

---

<sup>1</sup> Siehe z.B. Profil 6. 10. 2021, Die komplette Anordnung zur ÖVP-Hausdurchsuchung: Das sind die Vorwürfe; <https://www.profil.at/oesterreich/die-komplette-anordnung-zur-oevp-hausdurchsuchung-das-sind-die-vorwuerfe/401760906>, und Standard 10. 10. 2021, Wer über Kurz' Rücktritt entschieden hat – und wie es nun mit der Koalition weitergeht; <https://www.derstandard.at/story/2000130317828/wer-hat-sebastian-kurz-ruecktritt-entschieden-zwei-chronologien>.

<sup>2</sup> Siehe z.B. WIFO-Konjunkturprognosen, Oktober 2021 (Stefan Schiman, Prognose für 2021 und 2022: Vierte COVID-19-Welle bremst kräftigen Aufschwung) mit einem prognostizierten Wachstum um 4,4 % 2021 und um 4,8 % 2022, oder BMF, Budgetbericht 2022 (2021), 29 ff.

<sup>3</sup> RV 1034 Blg. NR XXVII GP.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 126 und 140 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), samt Protokoll Nr. 13 über die Konvergenzkriterien, auch wenn es mit dem unionsrechtlichen „Six-Pack“ 2011 und dem „Two-Pack“ 2013 zu Ergänzungen gekommen ist, wobei die Maßnahmen

80,4 Mrd. € Einzahlungen und 78,9 Mrd. € Auszahlungen ausnahmsweise sogar ein Überschuß von schlussendlich 1,5 Mrd. € erzielt.<sup>5</sup>

Wie so oft ergab sich diese Verbesserung auch im Jahr 2019 trotz gerne verwendeter Worte wie „Sparen im System“<sup>6</sup> weniger aus Einsparungen gegenüber dem Vorjahresbudget (2018: bei 78,5 Mrd. € um 0,4 Mrd. € geringere Auszahlungen)<sup>7</sup> oder gegenüber der laufenden Budgetplanung (2019: 79,2 Mrd. €,<sup>8</sup> wovon immerhin 0,3 Mrd. € nicht ausgegeben wurden), sondern primär über konjunkturbedingt höher als erwartet vereinnahmte Steuererträge (80,4 statt 79,7 Mrd. €).

<b>Administrativer Haushalt, Bundesvoranschlags-Entwurf 2022</b>				
In Mrd. €	2019 Erfolg	2020 Erfolg	2021 BVA	2022 BVA-E
<b>Finanzierungshaushalt</b>				
Auszahlungen	78,9	96,1	103,2	99,1
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		8,5	9,9	3,7
Kurzarbeit			3,7	0,2
Ökosoziale Steuerreform (auszahlungsseitig)				2,1
Maßnahmen für den Standort				0,6
Einzahlungen	80,4	73,6	72,5	86,4
Ökosoziale Steuerreform: CO2-Bepreisung				0,5
Ökosoziale Steuerreform: Entlastung (einzahlungsseitig)				-1,1
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>1,5</b>	<b>-22,5</b>	<b>-30,7</b>	<b>-12,6</b>

Abb. 1: Die Entwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen des Bundes gemäß BMF, Das Budget 2022 im Überblick (2021).

derzeit krisenbedingt aufgrund der „allgemeinen Ausweichklausel“ ausgesetzt sind; siehe die Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat COM(2020) 123 final vom 20. 3. 2020.

<sup>5</sup> Bundesrechnungsabschluss 2019, III-137 Blg. NR XXVII. GP.

<sup>6</sup> Vgl. z.B. die parlamentarische Anfrage 3491/J an Finanzminister Hartwig Löger vom 8. 5. 2019 sowie die Antwort von Finanzminister Eduard Müller 3505/AB vom 8. 7. 2019.

<sup>7</sup> Art. I Bundesfinanzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 18/2018.

<sup>8</sup> Art. I Bundesfinanzgesetz 2019, BGBl. I Nr. 19/2018.

Mit dem Aufkommen der **Corona-Pandemie Anfang 2020** dürften sich diese Werte jedoch endgültig in das Reich der Vergangenheit bewegt haben: 2020 brachen die **Einnahmen** des Bundes um 8,5 % auf **73,6 Mrd. €** ein, während die **Ausgaben** um 21,8 % auf **96,1 Mrd. €** explodierten und damit gemäß Bundesrechnungsabschluss ein Defizit von 22,5 Mrd. € oder gesamtstaatlich 8,3 % des Bruttoinlandsprodukts ergeben haben.<sup>9</sup>

Die Staatsverschuldung ist entsprechend von gut 70 % statt der unionsrechtlich langjährig gebotenen 60 %<sup>10</sup> im Jahr 2020 schlussendlich auf 83 % gestiegen und bleibt vorerst auf diesem Niveau.

Auch das **Budget 2021** hatte nämlich Corona-bedingt im Bundesvoranschlag (BVA) **103,2 Mrd. € an Auszahlungen bei 72,5 Mrd. € an Einzahlungen** geplant. Hierbei waren die absehbaren Corona-Maßnahmen bereits integriert, wobei für weitere Corona-Maßnahmen darüber hinaus noch eine Ermächtigung über schlussendlich 5 Mrd. € vorgesehen wurde.<sup>11</sup> Vom Monatserfolg<sup>12</sup> der abgelaufenen Monate her bewegen sich die Werte grob ähnlich dem Niveau des Vorjahres, wobei schlussendlich ein etwas niedrigeres Defizit als 2020 zu erwarten ist.

Die nun für **2022** vorgesehenen aggregierten Werte<sup>13</sup> gehen trotz vermeintlich überstandener Corona-Problematik von **Auszahlungen in Höhe von 99,1 Mrd. €** – ohne noch die wiederum geplante 5 Mrd. € Corona-Ermächtigung (Art. VI Z5) – aus. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Bundesbudget in der Zeitrechnung ab bzw. nach Corona eher bei knapp 100 Mrd. € als im Rahmen der davor üblichen

<sup>9</sup> Bundesrechnungsabschluss 2020, III-321 Blg. NR XXVII. GP, sowie zum Bundesfinanzgesetz 2020, BGBl. I Nr. 46/2020 idF 148/2021.

<sup>10</sup> Siehe FN 4.

<sup>11</sup> Vergleiche die Ermächtigung in Art. VI Abs. 4 BFG 2021, BGBl. I Nr. 122/2020 idF 89/2021, zugunsten des COVID-19 Krisenbewältigungsfonds sowie die zusätzliche COFAG-Ermächtigung in Art. VI Abs. 5 über 4 Mrd. € und Lust, Die Novelle des Bundesbudgets 2021, ÖHW 2021, 25 (27f).

<sup>12</sup> BMF, Monatsbericht Oktober 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung (2021), 6.

<sup>13</sup> Art. I Bundesfinanzgesetz 2022 (BFG 2022), BGBl. I Nr. 195/2021.

80 Mrd. € anzusiedeln ist. Immerhin geht man aufgrund der heuer bislang positiven wirtschaftlichen **Entwicklung auch von Einzahlungen** des Bundes in einem Maß über den Corona-Jahren und den davor üblichen grob 80 Mrd. €, nämlich von **86,4 Mrd. €** aus. Auf dieser Basis ergibt sich für 2022 ein geplantes Bundesdefizit von 12,6 Mrd. € und ein gesamtstaatliches Defizit von 2,3 % des BIP, soweit sich die wirtschaftliche Entwicklung nicht aufgrund der doch fortlaufenden Corona-Probleme eintrübt oder erneut großzügige staatliche Corona-Maßnahmen zu steigenden Auszahlungen führen.

Gemäß dem Entwurf des **Bundesfinanzrahmengesetzes für 2022 bis 2025**<sup>14</sup> sowie dem vorliegenden Strategiebericht 2022 bis 2025 sollen sich die Ausgaben des Bundes in den Jahren 2023 bis 2025 etwas reduzieren und bei gut 95 Mrd. € einpendeln. Aufgrund stetig steigender Einnahmen soll sich auch das jährliche Defizit wieder reduzieren und 2025 wieder bei gut 2 Mrd. € liegen. So wird angestrebt, nach 2025 auch wieder die relative staatliche Verschuldung auf das Vorkrisenniveau in der Größenordnung von 70 % der Wirtschaftsleistung zurückzubringen, auch wenn die seit dem Gemeinschaftsbeitritt vor gut 25 Jahren<sup>15</sup> nicht erreichten Maastrichtkriterien von 60 % weiterhin auf absehbare Zeit unerreichbar erscheinen.

---

<sup>14</sup> BGBl. I Nr. 196/2021.

<sup>15</sup> Vgl. Abbildung 3 zur historischen Entwicklung bei Grossmann, Kurzurückblick auf 50 Jahre Fiskalrat – vormals Staatsschuldenausschuss, ÖHW 2021, 95 (104) – in diesem Heft.

### 3 Schwerpunkt ökosoziale Steuerreform

Es stellt sich damit die Frage, welche inhaltlichen Schwerpunkte mit dem kommenden Budget erreicht werden wollen. Während der Großteil der staatlichen Aufgaben freilich zu ähnlichen Bedingungen wie bisher fortgeführt wird, so ist der zentrale Schwerpunkt des künftigen Budgets 2022 die **ökosoziale Steuerreform**, deren Regierungsvorlagen erst rund einen Monat nach dem Budget präsentiert wurden.<sup>16</sup>

Sie soll im Sinne der sowohl für Wirtschaft als auch für Umwelt stehenden Koalitionspartner ökologische Aspekte mit einer wirtschaftsfreundlichen Umgebung kombinieren und nebenbei auch eine Entlastung von Arbeitnehmern bewerkstelligen.

---

<sup>16</sup> Während im Budgetbegleitgesetz 2022, RV 1102 XXVII. GP, keine Details hierzu erkennbar sind, wurden die Begutachtungsentwürfe zur Steuerreform erst am 8. 11. 2021 präsentiert, siehe RV 158/ME XXVII. GP zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I betreffend Abgabenrechtsänderungen und das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, RV 159/ME XXVII. GP zum Klimabonusgesetz im Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil II und die sozialversicherungsrechtlichen Änderungen gemäß RV 160/ME XXVII. GP zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil III. Der vorliegenden Analyse liegen diese Regierungsvorlagen zugrunde, sodass sich bis zum Gesetzesbeschluss noch Änderungen ergeben können.

In Zahlen ausgedrückt stellen sich die zentralen Maßnahmen der nächsten Jahre wie folgt dar:

In Mio. €	Erfolg			Bundesfinanzrahmen				2022-
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2025
<b>Ökosoziale Steuerreform</b>				<b>2.645,0</b>	<b>4.293,0</b>	<b>5.570,0</b>	<b>6.127,0</b>	<b>18.635,0</b>
CO <sub>2</sub> -Bepreisung				-500,0	-1.000,0	-1.400,0	-1.700,0	-4.600,0
Entlastung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				2.725,0	4.803,0	5.775,0	6.247,0	19.550,0
Entlastung Unternehmen				175,0	300,0	1.130,0	1.510,0	3.115,0
Entlastung Landwirtschaft				55,0	60,0	65,0	70,0	250,0
Weitere Klimaschutzmaßnahmen				190,0	130,0			320,0
<b>Maßnahmen für den Standort</b>	<b>117,5</b>	<b>310,7</b>	<b>1.640,1</b>	<b>2.212,6</b>	<b>2.224,4</b>	<b>2.241,9</b>	<b>2.187,8</b>	<b>8.866,7</b>
Klimaschutz	117,5	148,4	588,6	801,0	817,2	737,5	617,4	2.973,0
Mobilität		58,9	335,5	602,7	684,7	733,8	745,9	2.767,2
Digitalisierung		3,3	576,5	404,0	332,4	420,0	485,6	1.641,8
Forschung und Entwicklung		100,0	139,5	405,0	390,2	350,7	339,0	1.484,8
<b>COVID-19-Krisenfolgen</b>			<b>1.843,0</b>	<b>1.970,4</b>	<b>2.076,5</b>	<b>649,8</b>	<b>383,0</b>	<b>5.079,7</b>
Investitionsprämie			1.491,0	1.522,5	2.018,5	649,8	383,0	4.573,8
Delegierungsprävention und Wohnungssicherung				8,0	8,0			16,0
Arbeitsmarktmaßnahmen			352,0	439,9	50,0			489,9
<b>Weitere Maßnahmen</b>			<b>24,3</b>	<b>225,0</b>	<b>169,4</b>	<b>164,4</b>	<b>57,5</b>	<b>616,2</b>
Pflege, Soziales und Gesundheit			9,3	93,3	90,8	85,8	20,0	289,8
Bildung			15,0	35,0	12,4	12,4	12,4	72,2
Sicherheit				96,7	66,2	66,2	25,1	254,2
<b>Budgetäre Schwerpunkte und Maßnahmen</b>			<b>310,7</b>	<b>3.507,5</b>	<b>7.053,0</b>	<b>8.763,3</b>	<b>8.626,1</b>	<b>33.197,6</b>

Abb. 2: Die Schwerpunkte der Bundesregierung gemäß BMF, Strategiebericht 2022 bis 2025 (2021), S. 8, bzw. Budgetbericht 2022 (2021), S. 10.

Wie man sieht, überwiegen steuerliche Erleichterungen sowie die Kosten aus zusätzlichen, vielfach ökologisch angehauchten Fördermaßnahmen für den Standort im oben dargestellten Zeitraum stets die Erträge der neuen CO<sub>2</sub>-abhängigen Abgaben. Im Übergangsjahr 2022 handelt es sich um einen negativen staatlichen Saldo von knapp 5 Mrd. €, während sich die Nettokosten für den Staat in den Folgejahren gemäß den zugrundeliegenden Prognosen zwischen gut 6 und 8 Mrd. € jährlich einpendeln. Im Vergleich dazu sowie zu den Corona-Begleitmaßnahmen mit rund 2 Mrd. € im folgenden Jahr nehmen sich die „weiteren Maßnahmen“ budgetär sehr überschaubar aus, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die obige Darstellung eine sehr aggregierte Form ist.<sup>17</sup>

Im Rahmen der **Steuerreform** sollen Arbeitnehmer dadurch entlastet werden, dass die kalte Progression über eine Senkung der einkommensteuerrechtlichen Tarifstufen kompensiert wird (gemäß geplantem § 33 Einkommensteuergesetz 1988, EStG, sinkt die zweite Stufe von 35 auf 30 % ab Juli 2022 und die dritte Stufe von 42 auf 40 % ab Juli 2023). Ebenso sollen sozialversicherungsrechtliche Beiträge gesenkt werden, während familienbezogene Steuerabsetzbeträge gesteigert werden sollen („Familienbonus plus“; § 33 EStG). Unternehmen sollen hingegen u.a. über neue „ökologische“ Investitionsprämien (ab 2023 10 % bzw. bei Ökologisierung 15 % jenseits der Ausgaben als Freibetrag absetzbar; § 11 EStG), eine Erhöhung des Betrages für sofort abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter (von 800 auf 1.000 € ab 2023; § 13 EStG) und eine insbesondere bei größeren Unternehmen langfristig spürbare Senkung der Körperschaftsteuer begünstigt werden (der aktuelle Tarif von 25 % wird gemäß geplantem § 22 Körperschaftsteuergesetz 1988 in den Jahren 2023 und 2024

---

<sup>17</sup> Ebenso kann freilich nicht alles eindeutig zugeordnet werden. So befinden sich u.a. einige Corona-relevante Kosten im „normalen“ Budget, anstatt als besondere Maßnahmen ausgewiesen zu werden, oder werden die Digitalisierungsmaßnahmen im Bildungssektor (aus pädagogischer Sicht wohl zutreffenderweise) bei den Standortmaßnahmen unter Digitalisierung und nicht als „weitere Maßnahmen“ bei der Bildung einberechnet. Für einen etwas feineren Überblick der wesentlichen Unterschiede zwischen dem Budget 2021 und 2022 siehe z.B. BMF, Budgetbericht 2022 (2021), S. 44 ff bzw. 60 ff



schrittweise in zwei Stufen auf 23 % gesenkt). Es wurden somit trotz positiver Wirtschaftsaussichten zum Zeitpunkt der Budgeterstellung und massiver staatlicher Unternehmensförderungen während der Coronakrise der letzten Jahre weitere Entlastungen für Unternehmen ausverhandelt.

Hinsichtlich der **ökologischen Aspekte** soll über das nun im Entwurf vorliegende **nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022** (NEHG 2022) vorerst eine moderate und stufenweise Bepreisung des Ausstoßes von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) eingeführt werden. Sie setzt der einfacheren Administrierbarkeit halber beim Inverkehrbringen fossiler Energieträger und nicht erst beim bestimmungsgemäßen Verbrennen von Benzin, Öl, Gas oder Kohle durch den Endkunden an.<sup>18</sup> Für das 2. Halbjahr 2022 wird der Preis mit 30 € pro Tonne CO<sub>2</sub> festgesetzt und soll stufenweise bis 2025 auf 55 € steigen (§ 10 NEHG 2022) – bis dahin erhöhen sich somit die umweltrelevanten Verbrauchsabgaben gegenüber heute beim schon aktuell hoch besteuerten Benzin um rund 1/4 und beim bislang weniger hoch besteuerten Erdgas grob um den Faktor 3 (bei letzterem sind unabhängig von § 10 Abs. 2 NEHG 2022 angesichts der zuletzt ohnehin massiv gestiegenen Energiepreise soziale Nebenwirkungen nicht auszuschließen). Ab 2026 soll dann die „Marktphase“ beginnen (§ 19 NEHG 2022): Die Kriterien u.a. für Menge und Preisbildungsverfahren der Zertifikate sind nach der 2024 vorzunehmenden Evaluierung durch Klimaschutz- und Finanzministerium hinsichtlich des dann erreichten Fortschritts bei den CO<sub>2</sub>-Reduktionen und dem unionsrechtlichen Umfeld als Novellierungsvorschlag zum NEHG 2022 im Frühling 2025 dem Parlament zu unterbreiten (alternativ würde die Regelung aus 2025 auf unbestimmte Zeit weiterlaufen).

---

<sup>18</sup> Vgl. §§ 2, 9 f und die Anlage 1 des Entwurfs zum nationalen Emissionshandelsgesetz 2022. Gemäß § 28 ist ein Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel im Bundesministerium für Finanzen einzurichten.

Das neue System stellt insoweit nicht wirklich eine CO<sub>2</sub>-Steuer im engeren Sinn, sondern ein Emissionshandelssystem dar.<sup>19</sup> Es soll das europäische Emissionszertifikatehandelssystem (EU-ETS)<sup>20</sup> systematisch kohärent ergänzen, indem es den Bereich umfasst, der nicht vom europäischen System erfasst bzw. vorgegeben, sondern den Nationalstaaten überlassen ist.

Im österreichischen Ansatz bleiben bisherige auf den Verbrauch fossiler Energieträger abstellende Vorschriften wie Mineralölsteuergesetz,<sup>21</sup> Erdgasabgabegesetz und Kohleabgabegesetz unverändert. Sogar die dortigen Ausnahmen werden in das NEHG 2022 übernommen.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. Damberger, Österreich auf dem Weg zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung?, RdU 2021, 149 (150 ff), samt kurzem Verweis auf das ähnliche System des nationalen Emissionshandels in Deutschland.

<sup>20</sup> RL 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, ABl. L 275 vom 25. 10. 2003, S. 32, idF RL 2018/410, ABl. L 76 vom 19. 3. 2018, S. 3. Zur Abgrenzung zwischen EU-ETS und Non-ETS siehe FN 29 mwN.

<sup>21</sup> BGBl. Nr. 630/1994 idF BGBl. I Nr. 104/2019. Dabei wird freilich unverändert Diesel gegenüber Benzin mit einer Mineralölsteuer von „nur“ 162 gegenüber 226 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> bevorzugt, zu denen bald noch der neue CO<sub>2</sub>-Preis hinzukommt (bei Heizöl liegt der Wert bei 36 und bei Erdgas bei 33 Euro, während das tendenziell am wenigsten sinnvoll eingesetzte Flugbenzin wie gewohnt steuerfrei bleibt; siehe Wiener Zeitung 5. 10. 2021, Steuerreform: ÖAMTC sieht große Ungleichheit bei CO<sub>2</sub>-Besteuerung, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/oesterreich/2123829-OeAMTC-sieht-grosse-Ungleichheit-bei-CO2-Besteuerung.html>). Diese Tatsache ist weniger mit einer ökologischen oder wissenschaftlichen Vernunft als eher mit einer politischen Entscheidung hinsichtlich Landwirtschaft- und Transportsektor erklärbar, auch wenn übernationale Strafzahlungen bei Nicht-Einhaltung von Klimaschutzverpflichtungen demnächst mitzuberücksichtigen sein werden (vgl. das Übereinkommen von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016 idF 156/2021, v.a. aber die VO (EU) 2018/1999, ABl. L 328 vom 21. 12. 2018, S. 1, und das „Europäische Klimagesetz“ VO (EU) 2021/1119, ABl. L 243 vom 9. 7. 2021, S. 1). Ebenso ist in Österreich unverändert der Besitz von Kraftfahrzeugen sehr hoch besteuert, während der – tendenziell emissionsrelevanter – Betrieb weiterhin vergleichsweise günstig bleibt; siehe dazu auch Eckerstorfer/Riegler, Fiskalische und ökologische Auswirkungen der NoVA-Reform 2020, ÖHW 2021, 33 (40), oder Junick, Neues in der Kfz-Besteuerung – Entwicklungen der NoVA und motorbezogenen Versicherungssteuer, ZVR 2021, 203.

<sup>22</sup> Siehe z.B. die Ausnahme in § 4 Abs. 1 Mineralölsteuergesetz zu Flugbenzin, Schiffsdiesel oder der Verwendung fossiler Energieträger zur Stromerzeugung, die gemäß § 22 des geplanten NEHG 2022 auch hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Abgabe fortgeführt wird und lediglich gemäß § 19 bis Ende 2024 zu evaluieren ist.

Insoweit ist die künftig vorgesehene CO<sub>2</sub>-Bepreisung im vorliegenden ersten Schritt vorerst bloß als zusätzliche Abgabe zu verstehen, anstatt das System der verbrauchsabhängigen Steuern grundsätzlich umzugestalten oder Anspruch auf umfassende und gleichmäßige geldmäßige Kompensation negativer externer Umwelteffekte erheben zu können. Mittel- bis langfristig kann darauf aufbauend hingegen eine Umgestaltung zu einem neuen Energiebesteuerungssystem<sup>23</sup> erfolgen, bei dem dann weitere Energieabgaben auch mit einer deutlich spürbaren Entlastung von Abgaben beispielsweise bei Erwerbsarbeit einhergehen müssten.

Parallel zu dieser neuen medial sog. „CO<sub>2</sub>-Steuer“ soll über das künftige **Klimabonusgesetz** eine pauschale Kompensation von in Österreich wohnhaften natürlichen Personen erfolgen. Diese sollen jährlich einen in vier Stufen zwischen 100 und 200 € liegenden Betrag erhalten, womit anfangs grob die Mehrkosten bei einem jährlichen Verbrauch von 1.000 bis 2.000 Liter Benzin, Diesel oder Heizöl kompensiert werden können.

---

<sup>23</sup> Dann wird sich erneut die Frage stellen, ob Flug- und Schiffsverkehr sowie die Verbrennung fossiler Energieträger zur Stromerzeugung weiterhin von den Abgaben ausgenommen werden sollen. Ebenso wird man entscheiden müssen, inwieweit andere Umweltschädlinge jenseits CO<sub>2</sub> erfasst werden sollen (der Kfz-Dieselskandal hat deutlich gezeigt, dass neben dem weiterhin am „Dieselprivileg“ festhaltenden Parlament (siehe FN 21) v.a. die zuständigen Behörden bei nicht bloß fiktiv errechneten, sondern real stattfindenden Umweltverschmutzungen häufig untätig bis mild sind und auch Europäische Kommission und Europäisches Parlament bei eigentlich sinkenden Abgasgrenzwerten wie beispielsweise bei Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) nötigenfalls einfach kreative Messungen bzw. Auswertungen vorschreiben; vgl. z.B. Zeit 3. 2. 2016, EU-Parlament akzeptiert großzügige Regelung bei Abgastests; <https://www.zeit.de/mobilitaet/2016-02/eu-parlament-abgastest-autoindustrie-pkw>). Schlussendlich stellt sich auch die Frage, ob die Verwendung und mitunter auch Verschwendung elektrischer Energie unerfasst bleiben soll, da auch bei noch so „grünem“ Strom stets zumindest dem Klima nicht förderliche Abwärme ebenso wie tendenziell zusätzliche Abnutzung des Stromverbrauchers, dessen Produktion bzw. Ersatz bei umfangreicher CO<sub>2</sub>-Besteuerung freilich bereits an anderer Stelle berücksichtigt wäre, entsteht (vgl. FN 27 oder bloß den Betrieb von Klimaanlage mit „grünem“ Strom oder die intensive Dauerbeleuchtung mit grundsätzlich sparsamen Leuchtdioden; gleichzeitig sind simple, augenfreundliche, aber vermeintlich „böse“ Glühlampen unionsrechtlich über VO (EG) 244/2009, ABl. L 76 vom 24. 3. 2009, S. 3, verboten, obwohl sie zumindest im Winter auch positiv zur Raumtemperatur beitragen und bei Betrieb mit Ökostrom und bloß etwa einem 1/1.000 bis einem 1/10.000 der Leistung eines Elektroautos tatsächlich vielleicht gar nicht „so böse“ sind).

Der Betrag soll jährlich angepasst werden und für Kinder jeweils die Hälfte ausmachen. Bewohner der Bundeshauptstadt sollen aufgrund tendenziell kleinerer und damit energieeffizienterer Wohneinheiten und des besser zugänglichen öffentlichen Verkehrs den niedrigen Betrag erhalten (auch wenn für sie das Ausweichen auf nicht fossile Energieträger in Mehrparteienhäusern oft besonders schwierig ist). Bewohner entlegenerer Gebiete erhalten hingegen einen höheren Betrag, damit die vermehrte Nutzung des Individualverkehrs oder das tendenziell größere und thermisch mitunter weniger optimale Einfamilienhaus kompensiert werden. Bisherige Pendlerförderungen bleiben freilich unabhängig von ihrer tendenziell weder nachhaltigen noch einzelfallgerechten Ausformung auf absehbare Zeit parallel bestehen.

Hier wird auch die – indirekte – Wirkung der neuen Maßnahmen sichtbar: Je mehr man sich (jenseits der Wohnsitzwahl) ressourcenschonend verhält und beispielsweise auf die staatlich nun stärker – mit jährlich gut 250 Mio. € zusätzlich – geförderten „Klimatickets“ im öffentlichen Verkehr umsteigt, desto mehr ist man relativer Gewinner der vorliegenden „ökosozialen Steuerreform“. Gleichzeitig sind die finanziellen Mehrbelastungen für Personen mit einem weniger ressourcenschonenden Lebensstil zumindest in den nächsten Jahren im Vergleich zu den bisherigen Kosten so moderat, dass diese Personen vorerst kaum zu einer maßgeblichen Änderung „gezwungen“ werden. Erst in der vorerst noch unklaren „Marktphase“ ab 2026 wäre je nach der Entscheidung des Gesetzgebers in einigen Jahren eine signifikantere CO<sub>2</sub>-Besteuerung mit weniger umfangreichen Ausnahmen und Ausgleichsmechanismen denkbar.

Der betriebliche Bereich profitiert neben dem (auch ökologischen)<sup>24</sup> Investitionsfreibetrag und zahlreichen Ausnahmen zur CO<sub>2</sub>-

---

<sup>24</sup> Hier bleibt auch noch die treffsichere pauschale Einordnung von normalen und ökologischen Investitionen und entsprechend 10 bzw. 15 % Freibetrag gemäß der vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu verkündenden Verordnung nach dem geplanten § 11 Abs. 1 Z 1 EStG abzuwarten.

Bepreisung – siehe hierzu §§ 20 ff NEHG 2022 zu Ausnahmen und §§ 24 ff zu Entlastungsmaßnahmen („Carbon Leakage“ sowie Härtefallregelungen)<sup>25</sup> – auch durch die nachfragefördernden Effekte neuer Förderungen mit ökologischem Anstrich. Schwerpunkte sind hier die Umstellung von Heizsystemen, thermische Sanierungen, ein stärker geförderter Ausbau erneuerbarer Energie und ein „Kreislaufwirtschaftspaket“ zur Verringerung von Abfällen durch mehr Recycling, ein gefördertes Mehrweggebindingssystem und ein „Reparaturpaket“.

Ebenso ist die gemäß Regierungsprogramm<sup>26</sup> von staatlicher Seite für förderungswert erachtete Elektromobilität<sup>27</sup> zu erwähnen, während kürzlich hinsichtlich des Straßenverkehrs am Beispiel der verkündeten Einstellung der Lobau-Tunnelplanung<sup>28</sup> auch ein Hinweis darauf gegeben wurde, dass künftig immerhin die Förderung zusätzlicher Individualmobilität reduziert werden könnte.

---

<sup>25</sup> Siehe FN 22.

<sup>26</sup> Die neue Volkspartei/Die Grünen, Aus Verantwortung für Österreich – Regierungsprogramm 2020 bis 2024 (2020); <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf>.

<sup>27</sup> Derzeit werden auch sinnlos starke und naturgemäß schwere Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge mit fiktiven CO<sub>2</sub>-Werten nahe Null ausgewiesen, da beim eingespeisten Strom entgegen der Realität ein CO<sub>2</sub>-Ausstoß von Null fingiert wird (siehe auch FN 23). Neben der bis zur Einführung eines umfassenden CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystems grundsätzlich sinnvollen Mineralölsteuer, die freilich auf die fossilen Energieträger abstellt, werden „alternative“ Antriebsformen auch bei der Zulassungs- bzw. Luxussteuer in Form der Normverbrauchsabgabe und der für den Betrieb zu leistenden motorbezogenen Versicherungssteuer, die den Elektroantrieb derzeit außer Acht lässt (vgl. Eckerstorfer/Riegler, ÖHW 2021, 33 (35 und 45)), begünstigt. Darüber hinaus kommt bei betrieblich genutzten Elektroautos auch der Vorsteuerabzug, der Entfall des Sachbezugs sowie die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung und teils die Gewährung von Investitionsfreibeträgen hinzu. In diesem Zusammenhang ist die immerhin sinkende direkte staatliche Ankaufsförderung fast gar nicht mehr der Rede wert. Überhaupt zeigt der stetig steigende Anteil betrieblich genutzter Neuwägen (ca. 2/3) und ein Anteil von noch immer rund 85 % bei Elektrofahrzeugen (vgl. Statistik Austria 10. 8. 2021, Pressemitteilung 12.584-175/21: Ein Fünftel weniger Pkw-Neuzulassungen im Juli 2021, alternative Antriebe wieder deutlich im Plus), dass sich die normale Bevölkerung kaum mehr Neuwägen leisten kann oder zumindest der steuerliche Vorteil betrieblich genutzter Fahrzeuge überdacht werden müsste.

<sup>28</sup> So Klimaschutzministerin Leonore Gewessler im ZIB 2-Interview des ORF vom 1. 12. 2021.

Tendenziell machen die bisher genannten Schwerpunkte des neuen Budgets auch unter Berücksichtigung von Inflation nur grob die Hälfte des Betrages aus, um den sich die nächsten vier Budgets gemäß Bundesfinanzrahmengesetz 2022 bis 2025 von den typischen Budgets vor der Coronakrise bis 2019 entfernt haben. Insoweit sind auch die übrigen Positionen angesichts der bei Budgererstellung positiven Konjunkturaussichten weniger im Sinne eines Sparbudgets, sondern eher im Sinne einer aufschwungfördernden Intention zur Kompensation der Corona-bedingten Konjunkturéinbrüche der letzten Jahre geprägt.

#### 4. **Ausblick**

Das in Österreich sehr stark ausgeprägte Förderwesen wird im Namen der Klimaschutzmaßnahmen<sup>29</sup> wohl weiter ausgebaut werden. Die nun ausverhandelte Kombination aus neuen CO<sub>2</sub>-Abgaben samt zahlreichen Ausnahmen und gewissen pauschalierten Bonuszahlungen ohne maßgebliche Abänderung des bestehenden Steuersystems stellt vorerst einen ersten Schritt bzw. einen Übergang dar. Die weitere Entwicklung wird sich erst im Jahr 2025 und nach weiterer Tätigkeit des Gesetzgebers abschätzen lassen. Inwieweit der nun eingeschlagene Weg zu etwas mehr **ökologischer Nachhaltigkeit** führt, wird sich wohl auch nicht wesentlich früher zeigen. Vermutlich wird es für eine ökologische Nachhaltigkeit im Sinne unserer Kinder und Kindeskinde jedoch national wie international weiterer Maßnahmen bedürfen. Hierbei wird neben dem Glauben an staatlich zu fördernde neue Technologien und „green economy“ auch Einsicht zu Verzicht und einem anderen Lebenswandel unumgänglich sein.

---

<sup>29</sup> Vgl. z.B. BMF, Budgetbeilage 2022: Klima- und Umweltschutz (2021), 9 ff. Ebenso wären klimaschädliche Subventionen zu streichen bzw. zumindest zu reduzieren.

Es bleibt zu hoffen, dass die dem neuen Budget zugrundegelegten Wirtschaftsprognosen halten und dass in kommenden Jahren nicht nur politischer Konsens zu neuen Projekten, sondern auch zu nachhaltigen Einsparungen im System der öffentlichen Verwaltung gefunden wird. Nur so werden künftige Generationen **finanziell nachhaltig** auskommen. Leider lockern die nunmehr seit der Wirtschafts-, Banken- und Eurokrise und damit seit einem Jahrzehnt üblichen, künstlich zinsenkenden Zentralbankmaßnahmen den Druck der Staaten zum nachhaltigen Wirtschaften.<sup>30</sup>

Gleichzeitig hat die Droge der niedrigen Zinsen aufgrund ihrer geldentwertenden Natur zunehmend fragwürdige<sup>31</sup> sozialpolitische Auswirkungen: Neben steigenden Aktienkursen und Vermögenswerten liegt zwischenzeitlich neben der bei Gütern des täglichen Bedarfs wahrgenommenen Inflation auch die statistisch ausgewiesene Inflation maßgeblich über den europäischen Zielwerten,<sup>32</sup> sodass typische Arbeitnehmer mit real sinkenden Gehältern und darüber hinaus

---

<sup>30</sup> Auch in Österreich bleibt die Summe der staatlichen Zinsaufwendungen trotz maßgeblich höherer Schulden aufgrund der extrem niedrigen Zinsen weitgehend stabil und schafft daher keinen nachhaltigen Spardruck (im Budget 2022 sind in Untergliederung 58 ca. 4,3 Mrd. € vorgesehen, womit der Zinsaufwand aufgrund der stark gestiegenen Verschuldung zwar seit 2020 wieder steigt, aber in absoluten Zahlen historisch sehr niedrig ist). Insoweit steht wohl primär der vermeintliche Schutz der höher verschuldeten südlichen Euroländer im Vordergrund der Politik der Europäischen Zentralbank (EZB), wobei zumindest mittelbar die Enteignung von Sparern samt Druck zu wirtschaftsfreundlichem Konsum und Aktieninvestitionen in Kauf genommen wird.

<sup>31</sup> Leider kann in sehr losem Zusammenhang weiterhin Schirrmacher, Bürgerliche Werte – Ich beginne zu glauben, dass die Linke recht hat, FAZ 15. 8. 2011 unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buergerliche-werte-ich-beginne-zu-glauben-dass-die-linke-recht-hat-11106162.html>, in Erinnerung gerufen werden. Zur Aufteilung privat und geschäftlich genutzter Neuwägen siehe FN 27.

<sup>32</sup> Getreu der „whatever it takes“ bzw. „was immer auch nötig ist“-Maxime von Mario Draghi am 26. 7. 2012 setzt auch Christine Lagarde trotz mittlerweile über 4 % Inflation (Oktober 2021) bzw. bald 5 % Inflation (November 2021) in der Eurozone entgegen ihrem Mandat der Preisstabilität mit *höchstens* bzw. nunmehr *gegen* 2 % „geduldig und beharrlich“ („patient and persistent“) die Anleihenkaufprogramme der Europäischen Zentralbank weitgehend unverändert fort (Lagarde 19. 11. 2021, <https://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2021/html/ecb.sp211119~3749d3556c.de.html>).

maßgeblich eingeschränkten Spar- bzw. Veranlagungsmöglichkeiten konfrontiert sind.

Je länger die expansive Geldpolitik<sup>33</sup> unter fadenscheinigen Begründungen im Sinne einer vermeintlich neuen ökonomischen Realität fortgeführt wird, desto weniger ist die Möglichkeit eines sanften Ausstiegs ohne Verwerfungen realistisch.

---

<sup>33</sup> Hierzu zählt u.a. das Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) mit 80 Mrd. € monatlich im Umfang von insgesamt 1.850 Mrd. € bis März 2022, das parallel zu dem im Wesentlichen seit 2009 laufenden Asset Purchase Programme (APP) über derzeit 20 Mrd. € monatlich läuft. Siehe z.B. EZB, Pressemitteilung zu geldpolitischen Beschlüssen vom 28. 10. 2021 unter <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.mp211028~85474438a4.de.html>, oder EZB, Konsolidierter Monatsausweis vom 19. 11. 2021 unter <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/wfs/2021/html/ecb.fst211123.de.html>, wonach die Bilanzsumme der EZB bald 8.500 Mrd. € ausmachen wird und Wertpapiere im Umfang von fast 5.000 Mrd. € gehalten werden.